



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Mai 2020  
(OR. en)

7845/20

AVIATION 69  
DELACT 48

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. April 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 2557 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 2557 final.

Anl.: C(2020) 2557 final



Brüssel, den 27.4.2020  
C(2020) 2557 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 27.4.2020**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 24 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal von 1999) ist die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) verpflichtet, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Haftungsobergrenzen unter Bezug auf einen Inflationsfaktor zu ändern, der der kumulativen Inflationsrate seit der letzten Änderung entspricht. Die letzte Änderung durch die ICAO wurde am 28. Dezember 2019 wirksam.

Alle EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Union sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Montreal.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 vorgesehene Mindestversicherungssumme in Bezug auf die Haftung für Gepäck und Fracht in der EU liegt nun unter den neuen Mindesthaftungsgrenzen des Übereinkommens von Montreal. Dies erfordert eine Änderung des Artikels 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Bezug auf die Mindestversicherungssumme in Bezug auf die Haftung für Gepäck (von derzeit 1 131 SZR auf 1 288 SZR) und für Fracht (von derzeit 19 SZR/kg auf 22 SZR/kg), um die Verordnung mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Montreal in Einklang zu bringen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Artikel 128 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wird in der Sitzung der Sachverständigengruppe der Kommission, an der auch Vertreter der Mitgliedstaaten teilnehmen, im März 2020 vorgelegt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 128 der Verordnung (EU) 2018/1139 zu erlassen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2020

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates<sup>(2)</sup> hat die Gemeinschaft das am 28. Mai 1999 in Montreal vereinbarte Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) abgeschlossen, das Haftungsregeln in Bezug auf die Beförderung von Personen, Gepäck und Fracht im internationalen Luftverkehr festlegt.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 wurden Mindestversicherungsanforderungen bezüglich der Haftung für Fluggäste, Gepäck und Fracht in einer Höhe festgelegt, die sicherstellen soll, dass Luftfahrtunternehmen ausreichend versichert sind, um ihrer Haftpflicht nach dem Übereinkommen von Montreal genügen zu können.
- (3) Die Haftungsobergrenzen von Luftfahrtunternehmen im Rahmen des Übereinkommens von Montreal wurden unlängst von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) unter Bezug auf einen Inflationsfaktor geändert, der der kumulativen Inflationsrate seit dem Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens von Montreal entspricht.
- (4) Die ICAO hat festgestellt, dass der Inflationsfaktor seit dem 30. Dezember 2009, dem Datum des Inkrafttretens der vorherigen geänderten Obergrenzen des Übereinkommens von Montreal, 10 Prozent und damit den Schwellenwert überschreitet, der eine Anpassung erforderlich macht. Die Haftungsobergrenzen wurden folglich entsprechend geändert.
- (5) Die in der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 festgelegten Mindestversicherungsanforderungen bezüglich der Haftung für Fluggäste, Gepäck und Fracht sollten zügig an die geänderten Haftungsobergrenzen nach dem Übereinkommen von Montreal, die seit dem 28. Dezember 2019 gelten, angepasst werden.
- (6) Die Mindestversicherungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 bezüglich der Haftung für Fluggäste wurden in einer Höhe festgelegt, die die

<sup>1</sup> ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 38.

geänderten Haftungsobergrenzen nach dem Übereinkommen von Montreal erheblich überschreitet.

(7) Die Mindestversicherungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 bezüglich der Haftung für Gepäck und Fracht sollten auf die Höhe der geänderten Haftungsobergrenzen nach dem Übereinkommen von Montreal angehoben werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der Haftung für Reisegepäck beträgt die Mindestversicherungssumme 1 288 SZR je Fluggast bei gewerblichen Flügen.

(3) Hinsichtlich der Haftung für Güter beträgt die Mindestversicherungssumme 22 SZR je Kilogramm bei gewerblichen Flügen.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.4.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*